

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 4  
der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg

### Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

### I. Entwicklung des Planes

Um der großen Nachfrage nach Einfamilienhausbauplätzen zu entsprechen und die schon mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "100 Tonnen" begonnene Abrundung des Ortsbildes mit der Schaffung eines Ortskernes fortzusetzen, hat die Gemeindevertretung Hartenholm in ihrer Sitzung am 29.7.1972 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 zu betreiben.

Die überplante Fläche grenzt unmittelbar an den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 2, so daß die hier vorhandenen Anlagen für die Ver- und Entsorgung lediglich erweitert werden müssen.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Erlaß vom 1.12.1972 mitgeteilt, daß aufgrund des Berichtes des Amtes Kaltenkirchen-Land vom 2.10.1972 Ziele der Raumordnung und Landesplanung den Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegenstehen

## II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 4 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung am 4.9.1974 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 15.1.1975

## III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 5.000).

## IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Hartenholm wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

## V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

Straße A und B

vorhandene Straße aus dem B-Plangebiet Nr. 2 (Achse)

Fuß- und Wanderwege 1 u. 2

Parkplätze

Kinderspielplatz

Fläche für die Entsorgung (Pumpstation)

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

## VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

### a) Wasserversorgung

Das neue Baugebiet wird von der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 errichteten zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde versorgt.

### b) Stromversorgung

Das neu entstehende Baugebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

### c) Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird über die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 errichtete vollbiologische Kläranlage entsorgt.

### d) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

## VII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Hartenholm voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	65.000,-	DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd.	168.000,-	DM
c) Straßenentwässerung	rd.	85.000,-	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	18.000,-	DM
insgesamt:		<u>328.000,-</u>	<u>DM</u>

Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die  
Gemeinde Hartenholm gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Bundesbau-  
gesetz 10 %.

Hartenholm, den 8.4.75

Gemeinde Hartenholm

*G. Haag*  
Bürgermeister

Der Planverfasser:

Kreis Segeberg  
- Bau- und Planungsverwaltung -

*[Handwritten Signature]*  
Ltd. Kreisbaudirektor